

2.4 Kinder- und Jugendhilfe: Kinderschutz, erzieherische Hilfen und Adoptionen

Manuela Nöthen

Statistisches Bundesamt
(Destatis)

Ob in der Kinderkrippe, in der Gruppenstunde der Pfadfinderschaft, bei der Annahme eines Pflegekindes oder im Fall von Streitigkeiten rund um das Sorgerecht – immer spielt die Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle. In Deutschland aufzuwachsen, ohne mindestens einmal mit ihr in Kontakt zu kommen, wäre eher ungewöhnlich, nur: Oft ist es den Beteiligten nicht bewusst.

Die vielfältigen Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – dem Kinder- und Jugendhilferecht – gesetzlich verankert. Sie reichen von der Feststellung von Kindeswohlgefährdungen über die Gewährung von sozialpädagogischen Familienhilfen oder Heimerziehungen, der Adoptionsvermittlung bis hin zur Bereitstellung von Angeboten der Jugendarbeit. Damit sind die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe bereits beispielhaft umrissen. Kurz gefasst, dient sie dem Schutz des Kindeswohls, der Förderung der Entwicklung, dem Abbau von Benachteiligungen, der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien. Auch wenn der Fokus auf Förderung, Hilfe und Unterstützung liegt, sind die Jugendämter zu Eingriffen in das Elternrecht im Rahmen des staatlichen Wächteramts verpflichtet. Das gilt jedoch nur für akute Krisensituationen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist oder bereits Schaden genommen hat, und dann in der Regel auch nur unter vorheriger Beteiligung des Familiengerichts.

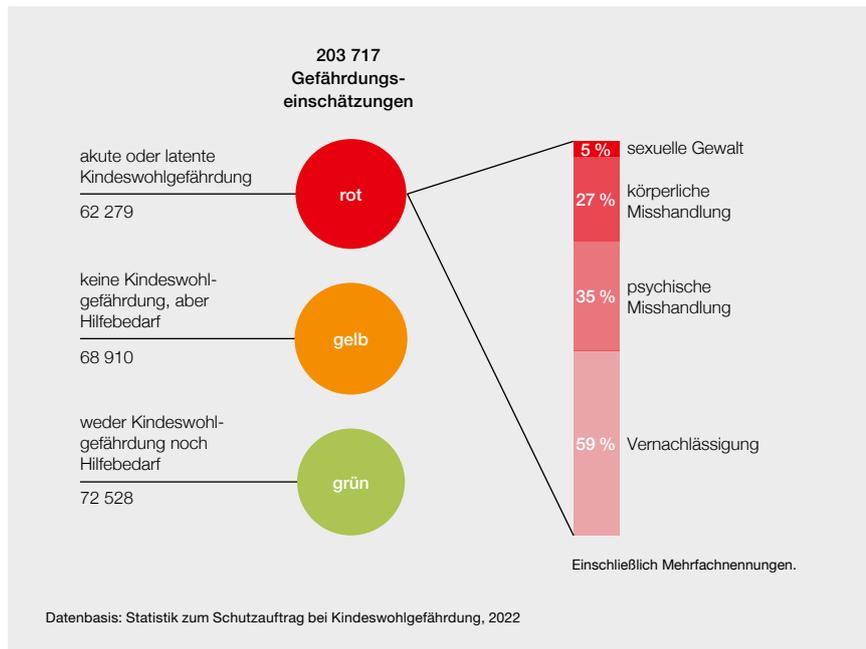
Mit dem Leistungs- beziehungsweise Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe variiert auch ihre Zielgruppe: Im Kern ist sie auf minderjährige Kinder und Jugendliche ausgelegt – im Jahr 2022 zählten dazu rund 14,1 Millionen Menschen beziehungsweise 17 % der Bevölkerung (Jahresdurchschnitt 2022). Bestimmte Leistungen können bei Bedarf aber auch jungen Volljährigen bis zum 21. und in begründeten Einzelfällen bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. In dieser

weiten Abgrenzung umfasste die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2022 insgesamt rund 22,1 Millionen junge Menschen oder 26 % der Bevölkerung. Hinzu kommen Leistungen, die sich an komplette Familien richten – dafür kamen 2022 nach Ergebnissen des Mikrozensus rund 8,4 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Betracht. Wahrgenommen werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, insbesondere den Jugendämtern, und teilweise zusätzlich von den freien Trägern der Jugendhilfe, wie den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden.

2.4.1 Kinderschutz und Kindeswohl

Staufen, Lügde, Bergisch Gladbach und Münster – die Serie der dramatischen Fälle von Gewalt an Kindern in den vergangenen Jahren hat das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für das Thema »Kinderschutz« weiter geschärft. Seit dem Jahr 2000 haben Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (Paragraf 1631 Absatz 2 BGB). Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind seitdem verboten und stellen einen Verstoß gegen die von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention dar. Artikel 6 des Grundgesetzes regelt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder – und damit auch die Sorge für ihr Wohl – das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht ist. Im Fall einer Kindeswohlgefährdung – unabhängig davon, ob sie sich in Form von Vernachlässigung, körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt äußert – ist aber der Staat im Rahmen des staatlichen Wächteramts verpflichtet, Kinder wirksam zu schützen (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG). Im Vordergrund stehen dabei Hilfs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Kinder und Familien zur Behebung der Problemsituation. Sind die Eltern aber nicht bereit oder in der Lage, das Kindeswohl sicherzustellen, muss der Kinderschutz unter Umständen auch

► **Abb 1** Gefährdungseinschätzungen nach Ergebnis und Art der Kindeswohlgefährdung 2022



gegen ihren Willen durchgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2012 konkretisiert (Paragraf 8a SGB VIII). Demzufolge sind die Jugendämter bei schwerwiegenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Bestandteil dieser Gefährdungseinschätzung kann zum Beispiel ein Hausbesuch sein, um sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner Umgebung zu verschaffen. Dazu gehört auch, die Problemsituation gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind zu erörtern – sofern dies dem Kinderschutz nicht entgegensteht – und bei Bedarf Hilfen anzubieten.

Im Jahr 2022 haben die Jugendämter deutschlandweit insgesamt rund 62 300 (akute oder latente) Kindeswohlgefährdungen durch Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und psychische oder körperliche Misshandlung festgestellt. Das ist der

höchste Stand seit Einführung der Statistik zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Jahr 2012. Im Zehnjahresvergleich sind die Kindeswohlgefährdungen damit um rund 24 000 Fälle beziehungsweise 63 % angestiegen. In weiteren gut 68 900 Fällen lag im Jahr 2022 nach Einschätzung der Behörden zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein erzieherischer Hilfebedarf vor. Geprüft hatten die Jugendämter im Vorfeld über 203 700 Verdachtsmeldungen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. ► [Abb 1](#)

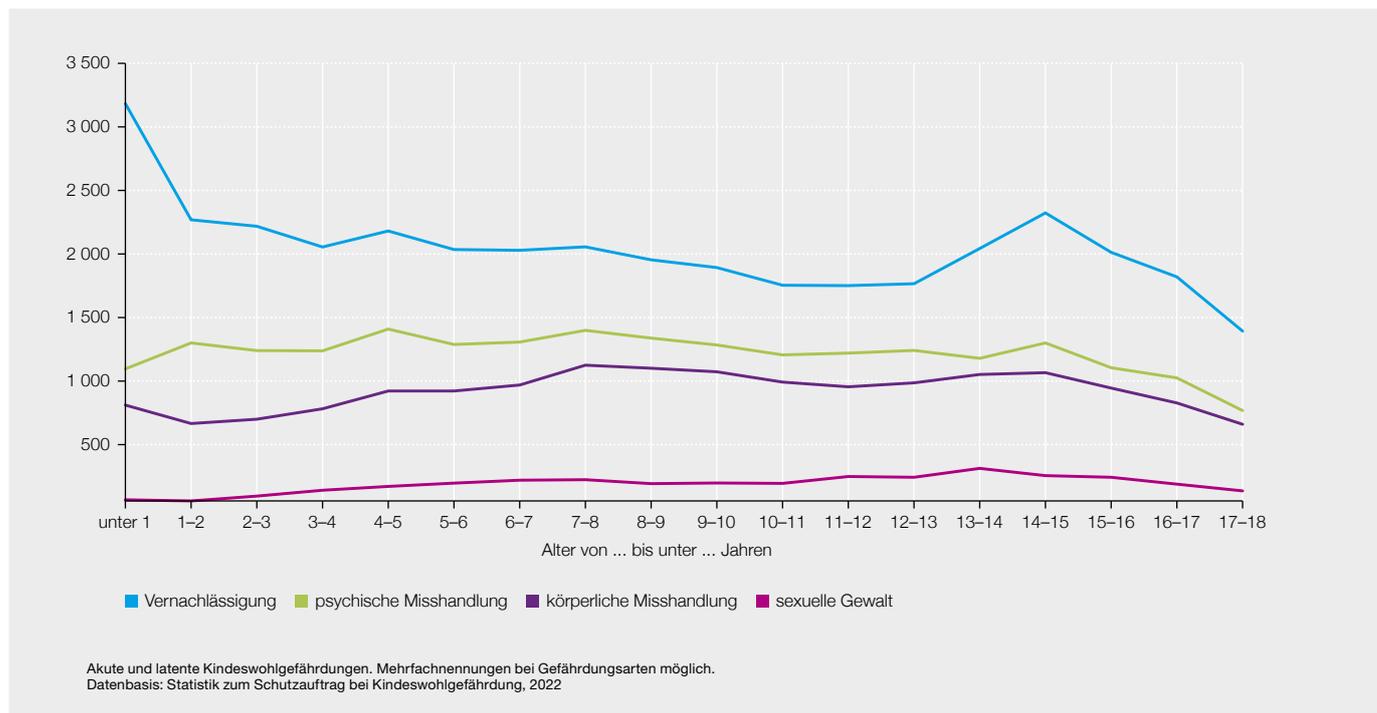
Die meisten der 62 300 Kinder, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorlag, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (59 %). In über einem Drittel der Fälle (35 %) gab es Anhaltspunkte für psychische Misshandlungen, zum Beispiel wenn feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen durch die Bezugspersonen fester Bestandteil der Erziehung waren. Bei 27 % aller Kindeswohlgefährdungen wurden Hinweise auf körperliche Misshandlungen und in 5 % Hinweise für sexuelle Gewalt gefunden.

Gerade in diesem Zusammenhang weisen Expertinnen und Experten jedoch regelmäßig auf das große Dunkelfeld nicht erkannter Fälle hin: In diese »Hellfeld-Statistik« können nur die Fälle einfließen, die dem Jugendamt bekannt geworden sind. Darunter gab es auch Kinder und Jugendliche, die mehrere dieser Gefährdungsarten – also Vernachlässigungen, psychische Misshandlungen, körperliche Misshandlungen oder sexuelle Gewalt – gleichzeitig erlebt hatten: 2022 traf dies auf über ein Fünftel aller Fälle von Kindeswohlgefährdung zu (22 %). Dieser Anteil ist seit 2015 kontinuierlich gewachsen, damals hatte er noch bei 16 % gelegen.

Als besonders vulnerabel (verletzlich) gilt im Kontext »Kinderschutz« die Altersgruppe der Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren: Die Statistik zeigt, dass Vernachlässigungen und Gewalt für eine beträchtliche Zahl der Kinder dieser Altersgruppe bereits Bestandteil der Lebensrealität sind. Danach waren im Jahr 2022 rund 11 300 Säuglinge und Kleinkinder von einer Kindeswohlgefährdung betroffen: Vordringliche Probleme stellen in diesem Alter Vernachlässigungen (68 %) und psychische Misshandlungen (32 %) dar. Aber auch körperliche Misshandlungen (19 %) waren bereits bei den Kleinkindern nicht selten. Besonders bedrückend ist die Tatsache, dass bereits bei den ganz jungen Kindern Kindeswohlgefährdungen durch sexuelle Gewalt dokumentiert wurden (1,9 %). Auch wenn der entsprechende Anteil unter jenem von Kindeswohlgefährdungen durch sexuelle Gewalt insgesamt lag, bedeutet das konkret für 2022: Bei 218 Kleinkindern im Alter von unter drei Jahren haben die Behörden im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt gefunden, darunter waren 66 Säuglinge von unter einem Jahr. ► [Abb 2](#)

Insgesamt haben die Jugendämter in knapp jedem fünften Fall (19 %) von Kindeswohlgefährdung das Familiengericht angerufen. Dieser Fall tritt immer dann ein, wenn aus Sicht des Jugendamts ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht

► Abb 2 Altersspezifische Verteilung der Arten von Kindeswohlgefährdung 2022



erforderlich ist. Es entscheidet dann über Maßnahmen wie Auflagen, Gebote, Verbote oder auch den teilweisen oder vollständigen Entzug des Sorgerechts.

Besteht eine dringende Gefahr für das Kindeswohl, sodass die Entscheidung eines Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, die betroffenen Kinder oder Jugendlichen zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut zu nehmen. Diese sogenannten vorläufigen Schutzmaßnahmen – oder kurz: Inobhutnahmen – sind als sozialpädagogische Hilfe für akute Krisen- oder Gefahrensituationen gedacht. Vorläufige Schutzmaßnahmen werden nicht nur in dringenden Fällen von Kindeswohlgefährdung durchgeführt, sondern auch wenn Kinder oder Jugendliche das Jugendamt aus eigener Initiative um Inobhutnahme bitten oder bei unbegleiteten Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland (Paragrafen 42, 42a SGB VIII). Im Jahr 2022 führten die Jugendämter in Deutschland insgesamt rund 66 400 vor-

läufige Schutzmaßnahmen durch. In 12 % der Fälle hatten die betroffenen Jungen oder Mädchen selbst um Inobhutnahme gebeten.

Von den Minderjährigen, die 2022 in Obhut genommen wurden, waren 22 600 jünger als 14 Jahre. In diesem Alter wurden die Kinder am häufigsten wegen Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils (48 %) und zum Schutz vor Vernachlässigung (26 %) in Obhut genommen. Auch der Schutz vor körperlicher Misshandlung (17 %) und die unbegleitete Einreise aus dem Ausland (13 %) spielten hier eine Rolle.

Bei den 43 800 Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren, die 2022 in Obhut genommen wurden, stand dagegen mit Abstand die unbegleitete Einreise aus dem Ausland im Vordergrund (59 %). Weitere bedeutende Anlässe waren in diesem Alter: Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils (15 %) und delinquentes Verhalten oder Straftaten (7 %).

Unabhängig vom Alter, konnte fast jede zweite Inobhutnahme (48 %) nach spätestens zwei Wochen, jede dritte (33 %) nach höchstens sechs Tagen beendet werden. Dennoch: Gut jede zehnte Inobhutnahme dauerte mit drei Monaten oder mehr vergleichsweise lang (11 %).

Nach Beendigung der Maßnahme kehrte über ein Drittel der Kinder und Jugendlichen (37 %) an den bisherigen Lebensmittelpunkt – zu den Sorgeberechtigten, in die Pflegefamilie oder das Heim – zurück. Gut ein weiteres Drittel (36 %) bekam ein neues Zuhause in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer betreuten Wohnform (Angaben ohne vorläufige Inobhutnahmen nach Paragraph 42a SGB VIII).

2.4.2 Hilfe zur Erziehung oder bei (drohender) seelischer Behinderung

Eines der bedeutendsten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind – neben der Kindertagesbetreuung (siehe Kapitel 2.2, Seite 69) – die »Hilfen zur Erziehung«.

► Abb 3 Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach Angebotsformen 2022

	SGB VIII	Angebote		Hauptzielgruppen	Hilfen	
					Anzahl	%
Flexible Hilfen nach individuellem Bedarf	§ 27 (2)	Flexible Hilfen	ambulante/teilstationäre Einzelhilfen ¹	junge Menschen	13 503	1,4
			stationäre Einzelhilfen	junge Menschen	4 770	0,5
			Familienhilfen ¹	Familien	40 414	4,1
Familienunterstützende Hilfen	§ 28	Erziehungsberatung		Eltern mit Kindern aller Altersgruppen	472 945	47,8
	§ 29	Soziale Gruppenarbeit		ältere Kinder und Jugendliche	16 015	1,6
	§ 30	Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer/-in)		ältere Kinder und Jugendliche	68 165	6,9
	§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe		Familien mit jüngeren Kindern	139 113	14,0
Familienergänzende Hilfen	§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe		Kinder bis 14 Jahre	22 035	2,2
Familienersetzende/-ergänzende Hilfen	§ 33	Vollzeitpflege (Pflegefamilie)		insbesondere jüngere Kinder	86 047	8,7
	§ 34	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform		Kinder, Jugendliche, junge Volljährige	121 005	12,2
	§ 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung		Jugendliche und Heranwachsende	6 430	0,6
Insgesamt	§§ 27–35	Einzel- und familienorientierte Hilfen zur Erziehung beziehungsweise für junge Volljährige		Minderjährige, junge Menschen, Familien	990 442	100

Am Jahresende bestehende und im Jahr beendete Hilfen.

¹ Einschließlich ergänzender beziehungsweise sonstiger Einzelhilfen.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014; eigene Bearbeitung

Datenbasis: Statistik der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige, 2022

Eltern haben darauf nach dem Kinder- und Jugendhilferecht einen Rechtsanspruch (Paragraf 27 Absatz 1 SGB VIII), wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist. Dieser Fall muss nicht selbst verschuldet eintreten, sondern kann eine Folge von Erkrankung, Trennung, Arbeitslosigkeit oder anderen Belastungen sein. Der Rechtsanspruch besteht auch für junge Volljährige, falls und solange die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung beziehungsweise die eigenverantwortliche Lebensführung aufgrund

der individuellen Situation notwendig ist (Paragraf 41 Absatz 1 SGB VIII).

Bundesweit wurden im Jahr 2022 gut 1,2 Millionen junge Menschen unter 27 Jahren durch eine der über 990 000 erzieherischen Hilfen erreicht. In rund 811 000 Fällen handelte es sich dabei um Einzelhilfen und in 180 000 Fällen um Familienhilfen, die teilweise mehreren Kindern zugutekamen. Mit anderen Worten: Im Jahr 2022 hat rein rechnerisch etwa jeder 20. junge Mensch in Deutschland allein oder gemeinsam mit der Familie eine erzieherische Hilfe in Anspruch genommen. ► Abb 3

Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung wird üblicherweise in einem Hilfeplanverfahren unter Beteiligung der betroffenen Kinder und ihrer Sorgeberechtigten mit dem Jugendamt oder einem anderen Träger der Kinder- und Jugendhilfe besprochen und vereinbart. Das Gesetz unterscheidet dazu idealtypisch acht gleichwertige Hilfearten, die sich grob in familienunterstützende (vorrangig ambulante), familienergänzende (teilstationäre) und familienersetzende (stationäre) Hilfen unterscheiden lassen. Mit den flexiblen Hilfen hat der Gesetzgeber zusätzlichen Gestaltungsspielraum



geschaffen, um bei Bedarf weitere maßgeschneiderte Hilfeformen für den Einzelfall zu entwickeln.

Von den erzieherischen Hilfen werden mit Abstand am häufigsten familienunterstützende Angebote genutzt. Dazu zählen vor allem niedrigschwellige ambulante Hilfen, die der Lösung von Problemen dienen, Belastungen in der Familie abbauen oder die Erziehungsfähigkeit stärken. Dabei spielten im Jahr 2022 die rund 473 000 Erziehungsberatungen eine Hauptrolle und machten fast die Hälfte aller erzieherischen Hilfen aus. Am häufigsten wurden diese Beratungsangebote zwar von den Eltern allein wahrgenommen (60 %), in knapp einem Drittel der Fälle (28 %) nutzten Eltern und Kinder sie jedoch gemeinsam und in immerhin 13 % aller Fälle ließen sich die jungen Menschen allein beraten. Verstärkt in Anspruch genommen wurde von den familienunterstützenden Angeboten auch die sozialpädagogische Familienhilfe (14 %). Im Rahmen einer solchen Familienhilfe wird die gesamte Familie durch eine Fachkraft aufgesucht und über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel begleitet,

Problemsituationen und Alltag künftig (wieder) allein bewältigen zu können. Weitere familienunterstützende Hilfen, die zum Einsatz kamen, waren Einzelbetreuungen durch Erziehungsbeistände oder Betreuungshelferinnen und -helfer (7 %) sowie soziale Gruppenarbeit (1,6 %).

In über 213 000 Fällen (22 %) führten die Jugendämter im Jahr 2022 familienersetzende Hilfen außerhalb des Elternhauses durch. Dabei standen Heimerziehungen und betreute Wohnformen im Vordergrund (12 %). Während Unterbringungen in Pflegefamilien hier ebenfalls von Bedeutung waren (9 %), wurden intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen selten in Anspruch genommen (0,6 %).

Schließlich zählte die Statistik im Jahr 2022 noch über 22 000 familienergänzende Hilfen (2,2 %), bei denen die Kinder und Jugendlichen zwar prinzipiell in ihren Familien verblieben, die Wochentage aber zeitweise in einer Tagesgruppe verbrachten.

Als Ergänzung zu diesem Hilfespektrum hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, je nach Bedarf und individueller Situation, flexible Hilfen für den Ein-

zelfall zu entwickeln – seien sie ambulant oder stationär, als Einzel- oder Familienhilfe konzipiert. Flexible Hilfen wurden im Jahr 2022 in knapp 58 700 Fällen genutzt (6 %). Dabei handelte es sich am häufigsten um Familienhilfen (4 %) oder um ambulante beziehungsweise teilstationäre Angebote (1,4 %).

Für die Gewährung einer erzieherischen Hilfe kamen unterschiedliche Gründe infrage: Während bei der Erziehungsberatung die Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte im Vordergrund standen (30 %), war es bei der sozialpädagogischen Familienhilfe und bei der Heimerziehung die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten (26 beziehungsweise 15 %).

Eine Sonderrolle nehmen in diesem Kontext die Eingliederungshilfen bei drohender oder bereits vorliegender seelischer Behinderung (gemäß Paragraph 35a SGB VIII) ein. Seelische Störungen, die einen Anspruch begründen, sind zum Beispiel Ängste, Depressionen, Traumatisierungen oder Essstörungen, unter bestimmten Umständen auch schulische

Teilleistungsstörungen. Anders als bei den erzieherischen Hilfen hat der Gesetzgeber den betroffenen Kindern oder Jugendlichen hier einen eigenen Rechtsanspruch eingeräumt. Voraussetzung dafür ist nicht nur der Nachweis einer (drohenden) Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit, sondern auch, dass dadurch die Teilhabe am sozialen Leben eingeschränkt ist. Im Jahr 2022 wurden solche Eingliederungshilfen rund 151 000-mal in Anspruch genommen. Auffallend ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern: Eingliederungshilfen wurden zu 71 % von Jungen oder jungen Männern und nur zu 29 % von Mädchen beziehungsweise jungen Frauen in Anspruch genommen. Dieses Geschlechterverhältnis war auch deutlich ausgeprägter als bei den erzieherischen Hilfen mit 54 % männlichen zu 46 % weiblichen jungen Menschen.

2.4.3 Adoptionen

Eine Adoption ist eine einschneidende und weitreichende Entscheidung – sowohl für die abgebenden als auch für die annehmenden Eltern und natürlich für die betroffenen Kinder selbst. Bundesweit ist die Zahl der Adoptionen seit der ersten Hälfte der 1990er-Jahre rückläufig und stagniert seit 2009. Wurden im Jahr 1993 – auf dem Höchststand der Entwicklung – noch 8 687 Mädchen oder Jungen adoptiert, so waren es im Jahr 2022 weit weniger als die Hälfte, nämlich 3 820 Minderjährige. Die Literatur führt für den Rückgang unterschiedliche Gründe an: den Wandel in den Familienentwürfen ebenso wie die Fortschritte in der Reproduktionsmedizin, aber auch rechtliche Entwicklungen wie die Ratifizierung des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kindern bei internationalen Adoptionen, um nur einige zu nennen.

Besonders häufig wurden Kinder oder Jugendliche im Jahr 2022 von der Stiefmutter beziehungsweise dem Stiefvater – also der neuen Partnerin oder dem neuen Partner des leiblichen Elternteils – adoptiert (69 %). In gut einem Viertel aller Fälle (27 %) fand die Adoption durch

Nichtverwandte statt und am seltensten wurden die Kinder durch andere Verwandte adoptiert (3 %), etwa durch Großeltern, Onkel oder Tanten. Rechtlich gesehen müssen immer beide leiblichen Elternteile und mit Erreichen des 14. Lebensjahres auch die betroffenen Jugendlichen in eine Adoption einwilligen. Um erhebliche Nachteile durch die Nichtzustimmung eines Elternteils für die betroffenen Jungen oder Mädchen auszuschließen, können Einwilligungen aber unter bestimmten Voraussetzungen vom Familiengericht ersetzt werden. Das trifft vor allem bei Gleichgültigkeit oder groben Pflichtverletzungen der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind zu; ein Beispiel dafür sind schwere Kindeswohlgefährdungen durch sämtliche Formen von Gewalt. Im Jahr 2022 wurde bei 238 Kindern eine Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt – also bei 6 % aller Adoptionen. Dieser Anteil bewegt sich seit Anfang der 1990er-Jahre auf diesem Niveau, mit nur leichten Schwankungen zwischen 5 % (1992) und 9 % (1999).

Neben den insgesamt 3 820 rechtskräftigen Adoptionen befanden sich zum Jahresende 2022 weitere 1 332 Minderjährige in Adoptionspflege. Die Adoptionspflege ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben und dient der Vorbereitung einer späteren Adoption. Sie soll eine Prognose dahingehend erleichtern, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen den Beteiligten entstehen kann und die Kindesannahme dem Kindeswohl entspricht. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die künftigen Adoptiveltern das künftige Adoptivkind bei sich aufnehmen, und endet, sobald das Familiengericht die Adoption rechtskräftig ausgesprochen hat. Abbrüche sind zwar selten, kommen aber durchaus vor: So wurde 2022 in 60 Fällen eine Adoptionspflege abgebrochen. Für eine Adoption vorgemerkt waren 922 Kinder und Jugendliche am Jahresende 2022. Gleichzeitig gab es 4 389 Bewerbungen von Familien, die gern ein Kind annehmen wollten. Rechnerisch standen damit jedem zur Adoption vorgemerkten Jungen oder Mädchen vier potenzielle Adoptivfamilien gegenüber.